

# Satzung

## Lebenshilfe Prignitz e. V.

### § 1 Namen und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Prignitz e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wittenberge.

### § 2 Ziele, Aufgaben, Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern sowie Angehörigen, Freunden, Fachleuten und Förderern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung, Betreuung, Ausbildung, Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung
  - b) Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind
  - c) Die Pflege und Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen (Förderung der Altenhilfe)
  - d) Betreuung, Erziehung und Ausbildung junger Menschen (Förderung der Kinder- und Jugendhilfe)
  - e) Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch die Anregung, die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten.

Dazu zählen u. a.:

- Frühe Hilfen
- Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle
- Kindertagesstätten
- Tagesbildungsstätten
- Schulen
- Werkstätten für behinderte Menschen
- Schaffung von integrativen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung
- Wohnstätten und weitere Wohnformen Menschen mit Behinderung

- Hilfen für schwerstmehrfach behinderte Menschen
  - Familienunterstützende und familienentlastende Maßnahmen
  - Pflegerische Leistungen
  - Erholung, Freizeit, Sport und Bildung
  - Therapeutischen Maßnahmen und Rehasport
  - Beratung und Assistenz
  - Führung bzw. Unterstützung rechtlicher Betreuungsmaßnahmen
- (4) Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
- (5) Der Verein vertritt die Interessen der geistig behinderten, autistischen und schwerstmehrfach behinderten Menschen sowie psychisch beeinträchtigten Menschen und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Er legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit gleichgerichteter oder ähnlicher Ziel- und Zwecksetzung.
- (6) Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften und deren Gründung zu beteiligen.
- (7) Besonderes Ziel des Vereins ist es, in der Öffentlichkeit für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des täglichen Lebens zu werben und aktiv die Umsetzung in der Gesellschaft mitzugestalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel zur Erfüllung der Ziele, Aufgaben und Zwecke**

Die Mittel zur Erfüllung der Ziele, Aufgaben und Zwecke erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) öffentliche Mittel,
- d) sonstige Zuwendungen

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, zu richten an den Verein, voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind in dieser Eigenschaft von der Beitragspflicht befreit und besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft unterstützt aktiv die Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Zielen, Aufgaben und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vom Tage der Beitragspflicht an besitzt jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung der Anschrift oder der persönlichen Daten dem Verein mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt immer an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss durch den Vorstand bei verbands- oder vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen
  - c) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins, der Bundesvereinigung oder des Landesverbandes, gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt oder gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein bekannt zu machen und gilt mit Niederlegung bei der Post als zugegangen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl von Rechnungsprüfern oder Beauftragten eines Wirtschaftsprüfers
  - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) die Festsetzung der Vergütung der Vorstände
  - g) die Änderung der Satzung
  - h) die Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Ausschluss von der Mitgliedschaft
  - i) die Abstimmung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Dieser hat alle Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Für die Einhaltung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann die Leitung der Mitgliederversammlung auch einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt (Ergebnisprotokoll). Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt oder wenigstens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Für die Ladung gilt Absatz 2 entsprechend; die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 7 Tage verkürzt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gilt Folgendes:
  - a) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung (offen oder geheim). Soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen, sollen Abstimmungen offen erfolgen. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, soweit ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
  - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - e) Die Wahl des Vorstandes hat geheim zu erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, wobei pro Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden darf. Es gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe soll er nach Möglichkeit bevorzugt mit Eltern oder Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein. Angestellte des Vereins, die entgeltlich für andere Aufgaben als die Vorstandstätigkeit angestellt sind, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine solche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl ein neues Vorstandsmitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen ihrer nächsten Zusammenkunft über das nachrückende Vorstandsmitglied abzustimmen; es genügt eine einfache Mehrheit. Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung über das nachrückende Vorstandsmitglied ist dieses im Rahmen von Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.  
Ehemalige Angestellte der Lebenshilfe können erst nach einer Wartefrist von vier Jahren nach ihrem Ausscheiden in den Vorstand gewählt werden. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung können nach ihrem Ausscheiden nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung nach der Wahl gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Dabei ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben und der unter § 2 benannten Aufgaben des Vereins Mitarbeiter einzustellen.
- (6) Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung entsprechend der Festsetzungen der Mitgliederversammlung gewährt. Auf die Vergütung finden die Vorschriften über Lohnsteuer und Sozialversicherung Anwendung.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für gewisse Geschäfte besondere Vertreter(innen) im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und abuberufen. Die besonderen Vertreter sind im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden, nach außen können sie selbstständig handeln. Der Vorstand legt die Geschäftskreise sowie Verantwortlichkeiten fest.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 6 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung der Lebenshilfe Prignitz e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Lebenshilfe Prignitz e. V. an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e. V., sofern dieser aufgelöst ist an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, zwecks Verwendung für die Förderung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

## § 13 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wittenberge, 23.11.2019

  
Christa Krieg  
Vorsitzende

  
Gabriel Berndt  
Stellvertretender Vorsitzender